

91

mentlich in den späteren Partien der Lex ist durch diese Überarbeitung, die in den Redaktoren Pippins suszeisen, arg entstellt worden. Doch wird sich jetzt auf Grund der Angaben meiner Edition zur wahren Meinung der altmerovingischen Fassung vordringen lassen. Was diese selber betrifft, so konnten in dem Gesetz Chlodovechs, das ja etwa zwei Drittel des Ganzen umfaßt, mehrere Stufen der Entwicklung festgestellt werden. Die älteste Form dieses Gesetzes hatte den Charakter eines ganz kurz und einfach gehaltenen Weistums über die hauptsächlichsten Materien des Strafrechts. Dem sind dann sehr bald einige königliche Zusätze beigefügt worden; u. a. ^{ist} auch, wie schon Brunner bemerkt hat, der erste Titel De manivie ein königliches Einschiebsel. Vor allem aber hat dann, noch in den ersten Jahren Chlodovechs, ein Redaktor den alten, einfachen Kern der Lex mit einer Fülle kasuistischer Bestimmungen unspannen, die er zum großen Teil der Lex Visigothorum (d. h. dem Codex Euricianus, dessen Einfluß auf die Lex Saliica erst hier einweht) entnahm. Die überwiegende Menge des chlodovizianischen Teiles der Lex stammt von diesem Redaktor.

Wir haben also vier Hauptversionen zu unterscheiden, die aus der ältesten Form, die uns überliefert ist, dem α -Text, zu erschließen sind: 1) eine kurze Aufzeichnung des fränkischen Rechts unter Chlodovech = α ; 2) eine Vermehrung und Erweiterung dieses ältesten Gesetzes im Anschluß an das westgotische Recht, auch noch unter Chlodovech = β ; 3) eine Hinzufügung einer Reihe von Titeln durch Childobert und Chlothar; 4) eine einschneidende Überarbeitung des Ganzen unter Pippin = γ .

Berlin - Friedenau, im April 1913.

Krammer